

Haushaltssatzung der Gemeinde Retschow für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Aufgrund der §§ 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung des Landes MV wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.11.2024 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird für die Haushaltsjahre	2025	2026
1. im Ergebnishaushalt auf		
a) der Gesamtbetrag der Erträge von	1.609.400,00 EURO	1.613.000,00 EURO
der Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.995.200,00 EURO	1.887.300,00 EURO
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-385.800,00 EURO	-274.300,00 EURO
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	1.565.200,00 EURO	1.570.000,00 EURO
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen * von	1.936.300,00 EURO	1.808.100,00 EURO
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-371.100,00 EURO	-238.100,00 EURO
<small>* einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen</small>		
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	50.200,00 EURO	50.200,00 EURO
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	335.100,00 EURO	155.000,00 EURO
einen Saldo der Ein- & Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-284.900,00 EURO	-104.800,00 EURO

wie folgt festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite für 2025 wird festgesetzt auf	156.500,00 EURO
Der Höchstbetrag der Kassenkredite für 2026 wird festgesetzt auf	157.000,00 EURO

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:	2025	2026
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	157 v.H.	157 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	238 v.H.	238 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	380 v.H.	380 v.H.

§ 6 Amts- und Kreisumlage

entfällt

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt für 2025 und 2026 jeweils 1,282 VZÄ

§ 8 Weitere Vorschriften

nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt

Das Ergebnis zum 31. Dezember 2025 beträgt voraussichtlich	444.992,00 EURO
Das Ergebnis zum 31. Dezember 2026 beträgt voraussichtlich	170.692,00 EURO

2. Zum Finanzhaushalt

Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12.2025 beträgt	513.422,00 EURO
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12.2026 beträgt	275.322,00 EURO

3. Zum Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31. 12.2025 beträgt voraussichtlich	3.713.023,73 EURO
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. 12.2026 beträgt voraussichtlich	3.488.923,73 EURO

§ 9 weitere Festlegungen

Deckungsfähigkeit

Die Gemeinde erklärt gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb eines Produktes.

Davon ausgenommen sind jeweils die Personalaufwendungen, Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten. Diese sind produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

Weiterhin sind die Kosten für die Steuerberatung im Rahmen der Umsatzsteuererklärungen produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

Entsprechend den Regelungen des § 14 (3) GemHVO-Doppik werden Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Entsprechend den Regelungen des § 14 (4) GemHVO-Doppik werden ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit des selben Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.

Übertragbarkeit

Folgende laufende Aufwendungen und ordentliche Auszahlungen werden bei Vorliegen der Voraussetzungen entsprechend den Regelungen des § 15 (1) GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt

54100 52338000 Unterhaltung von Straßen, Wegen & Plätzen

54100 52339002 Unterhaltung von sonstigem Infrastrukturvermögen (Baumschnitt)

Zweckbindungsvermerk: Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Mehrerträge aus Gebühren, Entgelten und sonstigen eigenen Erträgen (u.a. Spenden, Versicherungsleistungen u.ä.) des Haushaltes – ausgenommen Mehrerträge aus allgemeinen Zuwendungen und Umlagen – die Aufwendungsansätze des des gleichen Produktes erhöhen können, da davon auszugehen ist, dass die Mehrerträge einen höheren Aufwand erfordern. Der Haushaltsvermerk gilt gleichermaßen für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen.

Rehse 28.11.24

Ort, Datum



[Signature]
Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025/2026 ist gem. § 47 (2) KV MV mit Schreiben vom 29.11.24 der unteren Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen. Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 02.12.2024 bis 17.12.2024 während der Dienstzeiten im Amt Bad Doberan-Land, Zimmer 210 öffentlich aus.

Rehse 28.11.24

Ort, Datum

[Signature]
Bürgermeister

ausgehängt: 29.11.24

abgenommen: _____